

Beitrags- und Kostenordnung SFV Pratzschwitz e.V. ab 2021

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins gem. §8 Ziff. 1(f) auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und weitere Kosten gem. der nachfolgenden Tabelle.
(2) Die festgesetzten Beträge werden bis zum 31.12. des laufenden Jahres erhoben und sind bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung gültig.

§3 Beitragsarten

Förderbeitrag

Der Förderbeitrag gilt für Mitglieder jeden Alters.

Beitrag Vollzahler

Der Beitrag Vollzahler gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder- / Jugendbeitrag

Der Kinder- / Jugendbeitrag gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als Vollzahler gilt, wenn das 18. Lebensjahr im lfd. Geschäftsjahr vollendet wird. Die volle Gebühr ist lt. Satzung bis zum 31.12. des Vorjahres fällig.

§4 Beitragshöhe

- (1) Beitragshöhe in EUR

	Förderbeitrag	Vollzahler	Kinder / Jugend
Ausschließlich Förderbeitrag	40,00 / *30,00	X	X
Erlaubnis allgemeine Gewässer		130,00 / *115,00	55,00 / *45,00
Erlaubnis allgemeine Gewässer + Salmonidengewässer	X	205,00 / *190,00	130,00 / *120,00

*abzuführender Beitrag an AVE (Anglerverband Elbflorenz e.V.)

Aufnahmegebühr:

Vollzahler: 100,00 EUR

Kinder/Jugendliche: 40,00 EUR

Rechte aus der Beitragsart:

Ausschließlich Förderbeitrag: Erhalt der Mitgliedschaft!

Erlaubnis für Allgemeines Gewässer: Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA)

Erlaubnis für Allgemeine Gewässer und zusätzlich für Salmoniden-Gewässer: Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern und zusätzlich die Erlaubnis für Salmoniden Gewässern des AVE lt. Gewässerverzeichnis des LVSA.

Arbeitsleistungen:

Jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr hat eine jährliche Arbeitsleistung von 5 h/Jahr im Verein zu erbringen (außer Fördermitglieder). Diese Leistung kann manuell oder finanziell erbracht werden. Die Arbeitsleistung hat in voller Höhe zu erfolgen. Für Arbeitsleistungen, die nicht in voller Höhe (5h am Stück) manuell geleistet werden, wird eine Gebühr von 35,00 EUR vom Vereinsmitglied erhoben. Teilleistungen werden nicht anerkannt. Die Gebühr muss im lfd. Geschäftsjahr bei der jährlichen Beitragszahlung mit überwiesen werden. Arbeitsbefreiungen legt der Vorstand auf Antrag fest!

Sonstige Marken anderer Bundesländer:

Sonstige Marken anderer Bundesländer (sofern im Verbund mit dem AVE) können für 10,00 EUR je Bundesland erworben werden. Die Zahlung erfolgt unbar.

Schießsystem AVE:

Die Schlüssel zum Schießsystem des AVE (Ausweisung siehe Angelatlas) kosten einmalig 10,00 EUR und sind ebenso unbar zu überweisen.

(2) Die Beitragserhebung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das Vereinskonto. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen.

Kontoinhaber	Sportfischerverein Pratzschwitz e.V.
IBAN	DE48 8505 0300 3000 0316
Kreditinstitut	Ostsächsische Sparkasse Dresden

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, mithin dem 30. September des jeweils lfd. Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Unbeschadet dessen gelten die satzungsgemäßen Regelungen gem. §6.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und hebt alle vorherigen Fassungen auf.

Der Vorstand